

Satzung
der
SCHNIGGE Capital Markets SE

§ 1
Firma/Sitz/Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) und führt die Firma
SCHNIGGE Capital Markets SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Services Listingpartner, Corporate Finance, Crowd-Funding, Handel mit Kryptowährungen und Verbriefungsgeschäft sowie die erlaubnisfreie Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Kapitalanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, zu verwalten und sich an solchen zu beteiligen bzw. solche Beteiligungen zu veräußern, insbesondere auch Beteiligungsgeschäft durchzuführen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

§ 4 Grundkapital / Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.712.949 (in Worten: Euro Fünfmillionensiebenhundertzwölftausendneuhundertneunundvierzig) und ist eingeteilt in 5.712.949 Stückaktien. Von dem Grundkapital der Gesellschaft ist ein Betrag in Höhe von EUR 2.801.785,00 durch Formwechsel der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) im Wege der Verschmelzung der ATDT SCHNIGGE Trading AG, Wien, Österreich, auf die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG erbracht.
- (2) Im Zuge einer früheren Umwandlung ist von dem Grundkapital der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von DM 1.500.000,00, entsprechend EUR 818.064,00, durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Börsenmakler Schnigge & Partner GmbH mit Sitz in Düsseldorf, erbracht.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mehrere Aktienrechte in einer Urkunde (Globalurkunde) zusammenzufassen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, soweit eine Verbriefung nicht nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.
- (6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. September 2028 um insgesamt bis zu EUR 2.856.474,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten

Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- d) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;
- e) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 abzuändern.

§ 5

Monistisches System

Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und -kontrollstruktur mit einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die "**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**"), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.

- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt.
- (4) Das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können (mehrfach) wiederbestellt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus und rückt kein Ersatzmitglied nach § 6 (5) nach, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit für dieses Mitglied beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung ist berechtigt, für die von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Verwaltungsratsmitglied, wenn von der Hauptversammlung bestellte Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheiden und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger gewählt hat, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch eine an die geschäftsführenden Direktoren zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktoren kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Niederlegung jederzeit möglich.
- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 7

Vorsitz im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt wurden, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Abschluss der ersten

Verwaltungsratssitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung, in der Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt werden.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus seinen Reihen zu bestimmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Verwaltungsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter an den Verwaltungsrat befugt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung, d.h. deren sprachliche Form betreffen, zu beschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann den geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für alle vertraulichen Vorgänge, die ihnen durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit angefallenen angemessenen Auslagen erstattet. Daneben kann die Hauptversammlung für Verwaltungsratsmitglieder, die nicht geschäftsführende Direktoren sind, eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung und deren Höhe festlegen. Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Vergütung. Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich geschäftsführende Direktoren sind, erhalten über ihren Dienstvertrag hinaus keine weitere Vergütung. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung anfallende Umsatzsteuer, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

- (7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftung aus der Verwaltungsrats-tätigkeit abdeckt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens alle drei Monate einzuberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser abwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung des Verwaltungsrats nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an Abstimmungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Das gilt auch für die Abgabe der Ergänzungsstimme gemäß § 35 Abs. 3 SEAG.

§ 10

Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Personen zu geschäftsführenden Direktoren bestellen, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Die Gesellschaft hat mindestens zwei geschäftsführende Direktoren. Darüber hinaus wird die Zahl der geschäftsführenden Direktoren vom Verwaltungsrat bestimmt.

- (2) Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben dabei insbesondere das geltende Recht, diese Satzung und die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren einzuhalten.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren können sich eine Geschäftsordnung geben, sofern der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung erlässt.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:

- a) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG).

§ 13

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder allen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche geschäftsführende Direktoren von dem Verbot der Mehrvertretung (§181 Alt. 2 BGB) befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung von Verwaltungsrat und der geschäftsführenden Direktoren sowie über die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (4) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für virtuelle Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der am 14. September 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Einführung dieses § 14 Abs. (5) in das Handelsregister der Gesellschaft. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Vorgaben zum Ort der Hauptversammlung gemäß § 14 Abs. (4) keine Anwendung.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorgenommen. Gleiches gilt für die Übermittlung von Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre der Gesellschaft durch Kreditinstitute gem. § 125 Abs. 1 AktG.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 17

Stimmrecht der Aktionäre

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 18

Vorsitz, Beschlussfassung und weitere Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Stellvertreter leiten die Versammlung ("**Versammlungsleiter**"). Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- oder Fragebeiträge der einzelnen Redner festsetzen.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, ist, sofern das Gesetz nicht zwingend weitergehende Erfordernisse aufstellt, außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bewerber als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, sofern er die Feststellung nicht der Hauptversammlung überlässt oder das Gesetz eine abweichende Regelung trifft.

§ 20

Abwicklung

Nach Auflösung der Gesellschaft besorgen die geschäftsführenden Direktoren die Abwicklung. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss andere Personen als Abwickler bestellen.

§ 21

Übernahme von Gründungskosten

- (1) Die Gesellschaft ist durch Formwechsel der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG im Wege der Verschmelzung der ATDT Schnigge Trading AG, Wien, Österreich, auf die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG entstanden. Die Gesellschaft trägt die Kosten in Bezug auf die Verschmelzung der ATDT Schnigge Trading AG auf Schnigge Wertpapierhandelsbank AG (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000,00.
- (2) Die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG hat die bei der Gründung anfallenden Steuern und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von DM 60.000,00 getragen.

§ 22

Vorteile

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG zu geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG sind Florian Weber und Martin Liedtke.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Dr. Siegfried Jaschinski und Dr. Jürgen Frodermann, werden Mitglieder im ersten Verwaltungsrat der Gesellschaft. Zudem werden die Mitglieder des Vorstands der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Florian Weber und Martin Liedtke, ebenfalls Mitglieder im ersten Verwaltungsrat der Gesellschaft. Weiter wird Andreas Benninger statt des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds Günther Skrzypek Mitglied des ersten Verwaltungsrats.

§ 23

Salvatorische Klausel

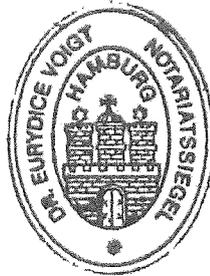
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Regelung eine Lücke herausstellen, so sind die Beteiligten verpflichtet, insoweit eine angemessene Regelung zu beschließen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

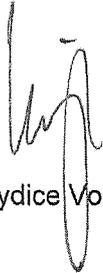
Gemäß § 181 Aktiengesetz bescheinige ich hiermit, dass im vorstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

SCHNIGGE Capital Markets SE
mit dem Sitz in Hamburg

die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 14. September 2023 - UVZ-Nr. 1050/2023 EV - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 12.07.2019 übereinstimmen.

Hamburg, den 29. September 2023




Dr. Eurydice Voigt
Notarin